Änderungsantrag zu § 13 (8) der Bundessatzung

Bisher:
§ 13 (8)
Antragsberechtigt sind ... ***20 Mitglieder,*** die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.

Antrag (rot) und Änderungsantrag (grün):
Antragsberechtigt sind für eigenständige Anträge ~~***0,1 Prozent der Mitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der Mitglieder – gerundet auf den nächsten Zehntausender***~~ ***50 Mitglieder, für Änderungsanträge 25 Mitglieder,*** die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, ***sofern mindestens die Hälfte der Antragsteller*innen FINTA*-Personen sind,*** sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND***,*** ~~***und***~~ der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND ***und der Bundesvorstand der GRÜNEN ALTEN.***

Begründung:
Im Sinne der Funktionsfähigkeit unserer basisdemokratischen Strukturen und Prozesse halten wir angesichts der erfreulicherweise stark angestiegenen Mitgliederzahlen eine moderate Erhöhung des Quorums für erforderlich, um eine Überlastung der Antragskommission zu verhindern und gleichzeitig zu gewährleisten, dass alle Delegierten vor der Versammlung ausreichend Gelegenheit zur Befassung mit den Anträgen und Änderungsanträgen haben.
Zwar bietet eine Prozentregel den Vorteil, dass sie sich flexibel den Mitgliederzahlen anpasst, sie bietet aber auch aus unserer Sicht unnötige Hürden für die Teilhabe unserer Mitglieder sowie das Risiko vielfältiger prozessualer Beschwerden. So sollten wir berücksichtigen, dass eine absolute Zahl leichter verständlich ist und keinerlei mathematische Kenntnisse erfordert, was im Sinne einer inklusiven Partei zu begrüßen ist. Weiter stellen sich Fragen, wie zu welchem Stichtag und von wem die Mitgliederzahl offiziell ermittelt wird, inwieweit die ermittelte Mitgliederzahl durch ein Gremium überprüft wird und ob die Mitgliederzahl stets auf- oder, typischerweise auf den nächsten Zehntausender, abgerundet wird.

Die vorgeschlagenen 0,1 Prozent würden bei den gegenwärtig ca. 125.000 Mitgliedern (gerundet auf 130.000) ein Quorum von 130 Mitgliedern ergeben und mithin eine schlagartige Erhöhung auf das 6,5-Fache gegenüber dem aktuellen Wert. Eine derart starke Erhöhung lehnen wir auch deshalb ab, weil unsere Mitgliederzahl in den letzten vierzig Jahren seit 1982 lediglich um das 5,6-Fache gestiegen ist. Auch der Vergleich der Mitgliederzahlen seit der letzten Satzungsänderung 2014 zeigt eine Verdopplung dieser in den letzten sieben Jahren. Eine Erhöhung auf 50 Mitglieder stellt daher eine moderate Erhöhung im Sinne der Entwicklung der Mitgliederzahlen dar.

Zuletzt möchten wir den Antrag zum Anlass nehmen, den § 13 (8) im Sinne des Frauenstatuts umzugestalten.